

Die erste Seite

Der Steuerpflichtige in den Mühlen des Gesetzgebers
Dr. Hans R. Weggenmann

StB-Rechtsprechungsreport

417 Aktuelle Rechtsprechung des BFH in Leitsätzen

StB-Verwaltungsreport

424 Hinweise auf ausgewählte Verwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

426 Verrechnung von Verlusten im Rahmen der Abgeltungsteuer
Werner Seitz

Betriebswirtschaft

430 Mittelstandsfinanzierung: Mezzanines Kapital – Neue Wege
in der Finanzierung mittelständischer Unternehmen
*Prof. Dr. Gerd Waschbusch, Dipl.-Hdl. Jessica Knoll und
Dipl.-Kfm. Jens Druckenmüller*

439 Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten
bei der Bildung von Wertguthaben im Rahmen flexibler
Arbeitszeitregelungen
Sebastian Uckermann

StB-Report: Anhängige Verfahren

445 Eine Auswahl der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren

StB-Literaturreport

452 *Regierungsdirektor a. D. Dipl.-Finanzwirt (FH)
Friedrich-Karl Mittelstaedt, Haar*



Betriebswirtschaft

Sebastian Uckermann, Köln*

Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten bei der Bildung von Wertguthaben im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen

Gesetzgeber und Verwaltung haben die Bedeutung von Maßnahmen zur flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit von Arbeitnehmern in Deutschland erkannt, indem sie diesbezüglich konkretisierende Rechtsvorgaben durch das zum 1. 1. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. I 2008, 2940) sowie durch das Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009 erlassen haben. Der Beitrag stellt die hierdurch weiterhin vorgegebenen sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten kritisch dar.

I. Grundlagen

1. Beschäftigungsfiktion

a) Durchbrechung des Grundsatzes, dass eine Beschäftigung eine tatsächliche Arbeitsleistung voraussetzt

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. 4. 1998¹ wurde eine Regelung eingeführt, wonach auch während Freistellungsphasen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen besteht. Hierdurch wurde sichergestellt, dass sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. „Sabbatjahr“) als auch Freizeitphasen insbesondere zum Ende des Arbeitslebens sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigungszeiten gelten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis auch eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung beinhaltet. Fehlt es an einer Arbeitsleistung, bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen, während das Beschäftigungsverhältnis ruht. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt neu eingeführten Regelung des § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV bestand (und besteht weiterhin) eine Beschäftigung nunmehr auch ohne tatsächliche Erbringung einer Arbeitsleistung, wenn die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt fällig ist, das mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird.

Die seit dem 1. 1. 2009 geltende Neufassung des § 7 Abs. 1a SGB IV hält an dieser „zwingenden Beschäftigungsfiktion“ fest. So stellt der Gesetzgeber in der genannten Normierung klar, dass in den gemeinsamen Vorschriften für die Sozial-

versicherung im SGB IV nur solche Arbeitszeitguthaben erfasst werden können, die normalerweise eine sofortige Verbeitragung der zugrunde liegenden Beiträge an die zuständigen Sozialversicherungsträger auslösen würden. Jedoch wird abweichend zu dieser „eigentlichen“ Bestimmung die Zahlung des jeweiligen Gesamtsozialversicherungsbeitrags an die Auszahlung des Arbeitsentgeltes aus dem Wertguthaben zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. im Rahmen einer sog. Freistellungsphase) geknüpft.

Zusammengefasst ist also mit der Beschäftigungsfiktion, durch die trotz des Ruhens der Arbeitsleistung ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis fingiert wird, ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich eines einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatzes geschaffen worden. Nach diesem Grundsatz bedingt eine tatsächliche sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung mit den zugehörigen Schutzfunktionen auch eine tatsächliche Erbringung der Arbeitsleistung. Folgerichtig musste dieser Grundsatz durch den Gesetzgeber an dieser Stelle durchbrochen werden, um die gewünschte Wirkung von flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen gewährleisten zu können.

b) Gesetzliche Beschäftigungsfiktion bei Zeitwertkontenregelung nach den BSG-Entscheidungen noch erforderlich?

Es muss allerdings die Frage gestellt werden, ob und inwieweit die gesetzliche Fixierung einer Beschäftigungsfiktion im Zuge der neueren Rechtsprechung des BSG² noch erforderlich ist. In zwei Entscheidungen vom 24. 9. 2008 hat das BSG klargestellt, dass die Sozialversicherungspflicht bei einvernehmlicher Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts bis zum Ende der arbeitsvertraglichen Beziehungen grundsätzlich fortbesteht. Es hat sich somit gegen die vormalige Auffassung der Sozialversicherungsträger gestellt³, wonach das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei einer unwiderruflichen Frei-

* Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln.

1 Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. 4. 1998, BGBl. I 1998, S. 688.

2 BSG-Urteile vom 24. 9. 2008 – B 12 KR 22/07 R – und – B 12 KR 27/07 R; siehe vertiefend Bergwitz, NZA 2009, S. 518 ff.

3 Vgl. Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 5./6. 7. 2005.

stellung von der Arbeitsleistung mit dem letzten Arbeitstag endet, da in diesen Fällen auf Seiten des Arbeitnehmers die Weisungsgebundenheit und auf Seiten des Arbeitgebers das Weisungsrecht endet. Folglich könnte man die Auffassung vertreten, dass im Rahmen einer Zeitwertkontenregelung gar keine Beschäftigungsfiktion zur Aufrechterhaltung eines Sozialversicherungsschutzes erforderlich ist, da eine unwiderrufliche Freistellung von der Arbeitsleistung nach den genannten Vorgaben des BSG weiterhin sozialversicherungsrechtlich abgesichert bleibt. Obwohl sie nicht zu überzeugen vermag und in weiten Teilen abzulehnen ist⁴, schließen sich die Sozialversicherungsträger der Rechtsauffassung des BSG an⁵. Sie betonen aber einhergehend, dass aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit an der beschriebenen Beschäftigungsfiktion festgehalten wird⁶. Dies ist im Hinblick auf die nicht überzeugende BSG-Rechtsprechung zu begrüßen.

2. Beitragsfälligkeit

a) Beitragspflicht, auch wenn ohne Einbringung des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts in ein Wertguthaben die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wäre

Bei Wertguthabenvereinbarungen i.S. des seit dem 1. 1. 2009 geltenden § 7b SGB IV ist für Zeiten der tatsächlichen Erbringung der Arbeitsleistung und für Freistellungszeiten das in dem jeweiligen Zeitpunkt fällige Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i.S. des § 23 Abs. 1 maßgebend. Folglich wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Freistellungszeiträume entsprechend der Fälligkeit des Arbeitsentgelts aus gebildetem Wertguthaben verschoben, so dass in concreto also die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge der Fälligkeit des Arbeitsentgelts folgt⁷.

Beachtlich ist, dass die damit verbundene Erstreckung des laufenden Arbeitsentgelts auf einen längeren Zeitraum zur Beitragspflicht solcher Arbeitsentgeltbestandteile führen kann, welche ohne eine diesbezügliche Einbringung in ein Wertguthaben die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze überschritten hätten, so dass keine entsprechende Beitragsverpflichtung ausgelöst worden wäre. Das für die Freistellungsphase vereinbarungsgemäß gezahlte Arbeitsentgelt ist daher gemäß § 23b Abs. 1 SGB IV „ausnahmslos“ beitragspflichtige Einnahme und insoweit Grundlage für die Beitragsberechnung in allen in Frage kommenden Zweigen der Sozialversicherung⁸. Folglich unterfallen die in einer regulären Freistellungsphase ausgezahlten Arbeitnehmer-Wertguthaben den in diesem Zeitpunkt aktuell geltenden Beitragssätzen der jeweiligen Sozialversicherungszweige.

b) Besondere Berechnung der in Störfällen zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge

Kommt es hingegen zu einer außerplanmäßigen Verwendung von Wertguthaben, spricht man von einem sog. Störfall. Störfallszenarien bzw. Gründe eine „Zweckentfremdung“ einer zugrunde liegenden Wertguthabenvereinbarung können insbesondere – nach Vorgabe des genannten Rundschreibens der Sozialversicherungsträger – sein:

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses z. B. durch Kündigung oder Tod;
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Zuzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Wiedereinstellungsgarantie;
- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung oder Verringerung der vertraglichen Arbeitszeit;
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen;
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung aus Wertguthabenvereinbarungen, die nach dem 13. 11. 2008 geschlossen wurden;
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung aus Wertguthabenvereinbarungen, die nach dem 31. 12. 2000 und vor dem 14. 11. 2008 geschlossen waren und keine diesbezügliche Regelung enthielten.

Bei Eintritt einer der zuvor beschriebenen Konstellationen sehen § 23b Abs. 2 SGB IV und § 23b Abs. 2a SGB jeweils eine besondere Beitragsberechnung zur Erhebung der im Störfall zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vor. Zur konkreten Umsetzung der jeweiligen Beitragsberechnungsverfahren im Rahmen von Störfällen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter II. verwiesen.

II. Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten im Detail

1. Grundlagen

Den Arbeitgeber treffen im Rahmen der Führung von Zeitwertkonten bzw. Wertguthaben diverse Aufzeichnungs- und Historisierungspflichten. So hat der Arbeitgeber gemäß § 8 BVV⁹ folgende Angaben über den Beschäftigten aufzuzeichnen:

- das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Zu- und Abgänge (Änderungen);
- den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung
- und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz.

Sind in diesem Zusammenhang Wertguthaben ggf. auf Dritte übertragen worden, so hat eine diesbezügliche Aufzeichnung ab dem Zeitpunkt der Übertragung beim eingetretenen Dritten stattzufinden.

a) Getrennte Aufzeichnung der Wertguthaben in den alten und den neuen Bundesländern

Darüber hinaus sind Wertguthaben, die gemäß § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis der „alten“ Bundesländer (West) als auch im Rechtskreis der neuen Bundesländer (Ost) erzielt wurden, separiert darzustellen. Bei der zuvor genannten Normierung handelt es sich um eine Übergangsvorschrift bis zur Schaffung bzw.

4 Vgl. zur Begründung: *Bergwitz*, NZA 2009, S. 518 ff.

5 Vgl. Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 30./31. 3. 2009, S. 7 ff.

6 Vgl. Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 30./31. 3. 2009, S. 13.

7 *Baier* in Krauskopf, SozKv, § 23a SGB IV, Rn. 6.

8 Vgl. auch: Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 46 (6.3.1).

9 Beitragsverfahrensverordnung.

Gewährleistung einheitlicher Vergütungs- und Einkommensverhältnisse in den beigetretenen (neuen) Bundesländern und dem Übrigen Bundesgebiet. Es handelt sich hierbei um Ausprägungen des sog. Territorialprinzips des § 9 SGB IV, nach dem für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung von Wertguthaben die Beitragssätze des Rechtskreises herangezogen werden, in dem die das Wertguthaben aufbauende Arbeitsleistung tatsächlich stattfindet. Die gleiche rechtskreisbezogene Zuordnung gilt für die Wertzuwächse und -minderungen des Wertguthabens, die dem Arbeitnehmer und dem Wertguthaben zuzurechnen sind.

b) Störfallverbeitragung: Entscheidung zwischen drei besonderen Berechnungsverfahren

Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß für eine laufende Freistellung von der Arbeit oder eine Vorruhestandsphase vor dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand verwendet werden kann, liegt ein Störfall vor (I. 2.). Tritt diese Konstellation ein, sind besondere Berechnungsverfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Beitragserhebung vorgesehen¹⁰. Der Arbeitgeber kann hiernach den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens grds. anhand des nachfolgend dargestellten Summenfelder-Modells bzw. des nachfolgend dargestellten Alternativ-/Optionsmodells bestimmen. Ein Wechsel zwischen den beiden genannten Berechnungsmodellen ist jederzeit möglich. Alternativ zu den zuvor genannten Berechnungsmethoden kann der Arbeitgeber jedoch auch eine monatliche Ermittlung des beitragspflichtigen Wert- bzw. Entgeltguthabens gemäß § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV vornehmen, um die Bemessungsgrundlage zur jeweiligen Störfallverbeitragung ermitteln zu können. Auch dieses Berechnungsverfahren wird nachfolgend eingehend vorgestellt und gewürdigt.

2. Berechnung im Störfall:

(1) Summenfelder-Modell (§ 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV)

a) Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch Vergleich der „SV-Luft“ mit dem Arbeitnehmer-Wertguthaben

Im Rahmen der Berechnungsmethode des sog. Summenfelder-Modells stellt der Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsphase einer Wertguthabenvereinbarung i. S. des § 7b SGB IV ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Wertguthabenbildung die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Sozialversicherungszweigs und dem erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt fest. Der hierbei ermittelte Wert wird als sog. „SV-Luft“ bezeichnet. Diese SV-Luft ist zwingend zumindest kalenderjährlich festzustellen¹¹ – sie kann jedoch auch monatlich historisiert werden.

Nach der erstmaligen Bildung von Wertguthaben im Rahmen des Summenfelder-Modells ist auch dann SV-Luft zu bilden, wenn im jeweiligen Monat kein weiteres Wertguthaben gebildet wurde. Dabei sind alle Zeiten, in denen Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig besteht, mit zu berücksichtigen. Folglich ist die SV-Luft nur in der jeweiligen Arbeitsphase zu bilden, so dass Monate, in denen Wertguthaben für Freistellungsphasen verwendet werden und zeitgleich keine neues Wertguthaben aufgebaut

wird, bei der weiteren diesbezüglichen SV-Luft-Bildung nicht zu berücksichtigen sind. Ebenfalls keine SV-Luft-Bildung findet statt, wenn das zugrunde liegende Arbeitnehmer-Arbeitsverhältnis zwar formal bzw. arbeitsrechtlich fortbesteht, der Arbeitnehmer jedoch die in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV genannten Sozialleistungen in Anspruch nimmt.

Im Rahmen der weiteren Berechnungs- und Historisierungsanforderungen an das Summenfelder-Modell ist für die einzelnen Kalenderjahre der Arbeitsphase, in der Wertguthaben gebildet wird, die festgestellte SV-Luft je Versicherungszweig zu addieren. Die SV-Luft ist dabei immer nur für die Sozialversicherungszweige zu bilden, in denen in der jeweiligen Phase der Wertguthabenbildung Versicherungspflicht besteht. Darüber hinaus bleibt der jeweils festgestellte SV-Luft-Betrag auch dann bestehen, wenn im entsprechenden Sozialversicherungszweig die Versicherungspflicht enden sollte.

Soll im Störfall das Wertguthaben vollständig an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden, ergibt sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem Vergleich der für die Dauer der Vereinbarung seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellten SV-Luft und dem Arbeitnehmer-Wertguthaben – ohne den jeweils darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag – einschließlich etwaiger Wertzuwächse und Zinsen. Der jeweils geringere Betrag stellt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zum jeweiligen Versicherungszweig dar¹².

b) Berechnungsbeispiel „Summenfelder-Modell“:

Ein Arbeitnehmer bildet ab Januar 2009 Wertguthaben in einem westdeutschen, „alten“ Bundesland (Rechtskreis West). Der zugehörige Arbeitgeber nimmt die erforderlichen SV-Luft-Aufzeichnungen kalenderjährlich vor. Am 31. 12. 2009 tritt ein Störfall ein, so dass die entsprechenden Berechnungsvorgaben ausgelöst werden. Entsprechend ist in diesem Zusammenhang folgender Berechnungsvorgang zu beachten:

	monatlich	jährlich
Entgeltanspruch des AN 2009 (Jahresarbeitsentgelt: 12 Monatsgehälter)	€ 4 500	€ 54 000
AN-Wertguthabenbildung 2009	€ 350	€ 4 200
Sozialversicherungspfl. Arbeitsentgelt nach AN-Wertguthabeneinbringungen	€ 4 150	€ 49 800
Beitragsbemessungsgrenze (West) Kranken-/Pflegeversicherung	€ 3 675	€ 44 100
Beitragsbemessungsgrenze (West) Renten-/Arbeitslosenversicherung	€ 5 400	€ 64 800

Aus den zuvor genannten Berechnungsparametern ergibt sich somit folgende Störfallberechnung zum angenommenen Stichtag 31. 12. 2009 (eine mögliche Verzinsung wird in dieser Berechnung außer Acht gelassen):

¹⁰ Siehe § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV und siehe § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV.

¹¹ Siehe Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 31 (4.6.2.1).

¹² Siehe Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 32 (4.6.2.1).

Arbeitnehmer-Wertguthaben (Entgeltguthaben)	€ 350 × 12 =	€ 4 200
SV-Luft Kranken-/Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenze ./ Arbeitsentgelt nach Wertguthabeneinbringungen)	€ 44 100 – € 49 800 =	€ 0
SV-Luft Renten-/Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze ./ Arbeitsentgelt nach Wertguthabeneinbringungen)	€ 64 800 – € 49 800 =	€ 15 000
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Kranken- und Pflegeversicherung	SV-Luft € 0 < AN-Wertguthaben € 4 200	€ 0
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Renten- und Arbeitslosenversicherung	SV-Luft € 15 000 > AN-Wertguthaben € 4 200	€ 4 200

Fazit zum Berechnungsbeispiel:

Bei Eintritt des Störfalles zum 31. 12. 2009 wird das Wertguthaben (Entgeltguthaben) in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt, da der betragsmäßige Wert der SV-Luft unter dem Wert des Wertguthabens valutiert. Folglich wird in dieser Fallkonstellation keine entsprechende Sozialversicherungspflicht ausgelöst.

Hinsichtlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung stellt sich die Fallkonstellation genau umgekehrt dar. Bei Eintritt des angenommenen Störfalles zum 31. 12. 2009 ist das Wertguthaben in seiner aktuell bestehenden Höhe von € 4 200 in den genannten Sozialversicherungszweigen zu verbeitragen, da die parallel gebildete SV-Luft mit einem Betrag von € 15 000 valutiert und somit das gebildete Wertguthaben übersteigt.

3. Berechnung im Störfall: (2) Alternativ-/Optionsmodell

Neben der Störfall-Berechnungsmethode des Summenfelder-Modells ist es auch möglich, dass der Arbeitgeber das Wertguthaben

- zum 31. 12. eines jeden Jahres,
- bei Übergang in die Altersteilzeitarbeit,
- zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase und
- bei jeder Änderung der Beitragsgruppen (Wegfall bzw. Hinzutritt von Versicherungspflicht zu einem Sozialversicherungszweig)

zu diesem Zeitpunkt bewertet und mit der für dieses Kalenderjahr festgestellten Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Sozialversicherungszweiges und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt vergleicht. Der jeweils geringere dieser Beträge ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das für den Fall des Eintritts eines Störfalles fortzuschreiben ist.

Gilt für das Wertguthaben ein bestimmter Wertmaßstab, ist dieser bei jeder Bewertung des Wertguthabens anzuwenden¹³. Hierbei ist grds. auch an eine Anlage von Wertgutha-

ben in Investmentfonds zu denken. Zur Feststellung des Wertguthabenzuwachses ist in diesem Falle im Beurteilungsjahr die Differenz zwischen dem Wert des Wertguthabens am 31. 12. des zu beurteilenden Jahres und dem Wert des Wertguthabens am 31. 12. des Vorjahres zu bilden. Beruht die Feststellung eines negativen Saldos allein auf der Tatsache, dass eine Wertminderung des Fonds eintrat, ist für den Abgleich der SV-Luft dieses Jahres der Wertguthabenzuwachs mit € 0 anzusetzen.

Sofern ein korrekter Abgleich der SV-Luft unter Beachtung der zuvor genannten Termine gewährleistet ist, ist auch eine *rückwirkende* Bewertung des Wertguthabens am Jahresende zulässig. Hierbei sind in der Entgeltabrechnung darzustellen:

- das Wertguthaben,
- der im Wertguthaben enthaltene Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
- die SV-Luft für jeden Sozialversicherungszweig und
- der aus dem Vergleich der SV-Luft für jeden Sozialversicherungszweig und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens (sog. abgegrenzte SV-Luft).

Aus Gründen der Rückrechnungsfähigkeit sind in den Entgeltunterlagen jeweils die Werte der originären und der abgegrenzten SV-Luft des jeweiligen Versicherungszweiges vorzuhalten.

Berechnungsbeispiel „Alternativ-/Optionsmodell“:

Grundlage dieses Beispiels bilden die Rahmendaten des unter 2. b) dargestellten Anwendungsbeispiels „Summenfelder-Modell“. Aus den diesbezüglich bestehenden Berechnungsparametern ergibt sich folgende Störfallberechnung i. S. des Alternativ-/Optionsmodells zum angenommenen Stichtag 31. 12. 2009:

Arbeitnehmer-Wertguthaben (Entgeltguthaben)	€ 350 × 12 =	€ 4 200
Originäre SV-Luft Kranken-/Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenze ./ Arbeitsentgelt nach Wertguthabeneinbringungen)	€ 44 100 – € 49 800 =	€ 0
Abgegrenzte SV-Luft Kranken-/Pflegeversicherung	€ 44 100 – € 49 800 =	€ 0
Originäre SV-Luft Renten-/Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze ./ Arbeitsentgelt nach Wertguthabeneinbringungen)	€ 64 800 – € 49 800 =	€ 15 000
Abgegrenzte SV-Luft Renten-/Arbeitslosenversicherung (AN-Wertguthaben)		€ 4 200
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Kranken- und Pflegeversicherung	SV-Luft € 0 < AN-Wertguthaben € 4 200	€ 0
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Renten- und Arbeitslosenversicherung	SV-Luft € 15 000 > AN-Wertguthaben € 4 200	€ 4 200

¹³ Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 35 (4.6.2.4).

Fazit zum Anwendungsbeispiel:

Bei Eintritt des Störfalls zum 31. 12. 2009 wird das Wertguthaben (Entgeltguthaben) in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der abgegrenzten SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Da dieser Wert bei € 0 valuiert, wird folglich keine Sozialversicherungspflicht ausgelöst.

Hinsichtlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist bei Eintritt des angenommenen Störfalls zum 31. 12. 2009 das Wertguthaben in seiner abgegrenzten Höhe von € 4 200 in den genannten Sozialversicherungszweigen zu verbeitragen.

4. Abgrenzung Summenfelder-Modell vs. Alternativ-/Optionsmodell

Bei Gegenüberstellung der dargestellten Berechnungsbeispiele zum Summenfelder-Modell und zum Alternativ-/Optionsmodell wird auf den ersten Blick kein Unterschied zwischen den Berechnungsmodellen sichtbar, da immer jeweils der kleinere Betrag im Vergleich zwischen gebildeter SV-Luft und gebildetem Arbeitnehmer-Wertguthaben maximal zu verbeitragen ist. Grds. kann nur in einer Konstellation der Effekt entstehen, dass eine Berechnung im Rahmen des Alternativ-/Optionsmodells vorteilhafter ist als eine Summenfelder-Modell-Berechnung. Dies ist genau dann der Fall, wenn ein Arbeitnehmer zunächst Wertguthaben-Einbringungen geleistet hat, die einem Arbeitsentgelt zugrunde gelegen haben, das über der Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Sozialversicherungszweige gelegen hat. Hierbei wurde folglich keine SV-Luft gebildet. Leistet dieser Arbeitnehmer nun z.B. in einem neuen Entgeltabrechnungsjahr keine Wertguthaben-Einbringungen mehr und reduziert sich zeitgleich sein Gehalt auf einen Betrag, der unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, würde der Arbeitnehmer im Summenfelder-Modell SV-Luft bilden. Hierdurch würde im Störfall eine sozialversicherungspflichtige Beitragsverpflichtung ausgelöst, die bei einer regulären Auszahlung des „Störfallbetrags“ nicht der genannten Beitragspflicht unterlegen hätte. Somit ist es in dieser Konstellation wirtschaftlich sinnvoller, nach dem Alternativ-/Optionsmodell abzurechnen, so dass der zuvor geschilderte negative „Arbeitnehmer-Effekt“ nicht eintritt.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Umsetzung des Alternativ-/Optionsmodells für Arbeitgeber einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Denn während im Summenfelder-Modell das Wertguthaben grds. nur im Zeitpunkt einer entsprechenden Freistellungs- oder Störfallauszahlung bewertet werden muss, ist diese Bewertung im Rahmen des Alternativ-/Optionsmodells zumindest kalenderjährlich vorzunehmen. Hierbei ist sogar eine monatliche Wertguthabenbewertung zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten zur SV-Luft denkbar¹⁴, die aus administrativen Gesichtspunkten allerdings unwirtschaftlich ist.

Zwischenergebnis:

Durch den beratenden Rechtsanwender bzw. den wertguthabenführenden Arbeitgeber ist sehr genau zu prüfen, inwiefern eine Wertguthabenbewertung i. S. des Alternativ-/Opti-

onsmodell für die (einzelnen) Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens vorteilhafter, um den erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüber der möglichen Anwendung des Summenfelder-Modells zu rechtfertigen.

5. Berechnung im Störfall:

(3) Monatliche Ermittlung des beitragspflichtigen Wert- bzw. Entgeltguthabens gemäß § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV

a) Wirkung

Zur Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Rahmen von eingetretenen Störfällen bei durchgeführten flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen in Form von Zeitwertkonten gibt es neben den zuvor dargestellten Berechnungsmethoden – Summenfelder-Modell und Alternativ-/Optionsmodell – noch eine mögliche dritte Berechnungsmethode. Diese Methode ist im § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV definiert.

Bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Wertguthabens (Entgeltguthabens) im Rahmen des § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV wird der Teil des beitragspflichtigen Wertguthabens monatlich festgestellt, der bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, wenn diese Entgeltbestandteile nicht in ein Wertguthaben übertragen worden wären. Maßgebend ist jedoch höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Zugrunde zu legen ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Die Ermittlung des beitragspflichtigen Entgeltguthabens ist hierbei ebenfalls für jeden Sozialversicherungszweig getrennt darzustellen und entsprechend in den unternehmensinternen Entgeltunterlagen zu historisieren.

Werden einmalig gezahlte Arbeitsentgelte als Arbeitnehmer-Wertguthaben verwendet, wird im Störfall nur der Teil des Wertguthabens für die Beitragsberechnung herangezogen, der der jeweiligen Sozialversicherungspflicht unterlegen hätte, wenn das Arbeitsentgelt nicht entsprechend als Wertguthaben verwendet worden wäre. Um hierbei zu vermeiden, dass oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage in ein Wertguthaben eingebrachte Arbeitsentgelte im Störfall verbeitragt werden müssten, ist in diesen Fällen das bereits im laufenden Kalenderjahr gebildete beitragspflichtige Entgeltguthaben im Monat der Einmalzahlung mit zu berücksichtigen¹⁵. Dies gilt ebenfalls für solche Fälle, in denen Sonderzahlungen nur anteilig für einen Wertguthabenaufbau verwendet werden.

Es ist allerdings aus Sicht der Rechtsanwendung grds. nicht hinzunehmen, dass die vorstehend geschilderte Berechnungsmethode durch die Sozialversicherungsträger als eine Art „Stiefkind“ behandelt wird, obwohl sie für Arbeit-

¹⁴ Vgl. auch Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 34 (4.6.2.2)

¹⁵ Bei weiterhin gemäß § 116 Abs. 1 SGB »in Zeit« geführten Arbeitszeit- bzw. Zeitwertkonten (sog. Bestandsfällen), müssen die gebildeten Zeitwerte in einen Euro-Betrag umgerechnet werden, um eine entsprechende Beitragsberechnung vornehmen zu können.

nehmer im Regelfall eindeutig vorteilhafter ist als die Berechnungsalternativen nach dem Summenfelder-Modell und dem Alternativ-/Optionsmodell. Denn während sich nach dem Summenfelder-Modell bzw. dem Alternativ-/Optionsmodell das beitragspflichtige Wertguthaben aus den unter II. 2. und II. 3. dargestellten Berechnungsweisen ergibt, ist bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Wertguthabens im Rahmen des § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV der Teil des beitragspflichtigen Wertguthabens monatlich festzustellen, der bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, wenn diese Entgeltbestandteile nicht in ein Wertguthaben übertragen worden wären. Folglich werden in diesem Fall keine „fiktiven“ SV-Luft-Werte festgestellt; es wird vielmehr – und das ist zu begrüßen – allein auf den tatsächlichen Entgeltverzicht des Arbeitnehmers zum Aufbau von Wertguthaben abgestellt. Das nachfolgende Anwendungsbeispiel soll diesen Sachverhalt nachdrücklich veranschaulichend herausstellen.

b) Berechnungsbeispiel zur Ermittlung des beitragspflichtigen Wert- bzw. Entgeltguthabens gemäß § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV:

Grundlage dieses Berechnungsbeispiels bilden die Rahmendaten der unter II. 2. und II. 3. dargestellten Anwendungsbeispiele. Aus den diesbezüglich bestehenden Berechnungsparametern ergibt sich folgende Störfallberechnung i. S. der Berechnungsmethode des § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV zum angenommenen Stichtag 31. 12. 2009, wenn keine (und auch keine negative) Verzinsung des Wertguthabens stattgefunden hat:

	monatlich	jährlich
Entgeltanspruch des AN 2009 (angenomm. Jahresarbeitsentgelt: 12 Monatsgehälter)	€ 4 500	€ 54 000
AN-Wertguthabenbildung 2009	€ 350	€ 4 200
Sozialversicherungspfl. Arbeitsentgelt nach AN-Wertguthabeneinbringungen	€ 4 150	€ 49 800
Beitragsbemessungsgrenze (West) Kranken-/Pflegerversicherung	€ 3 675	€ 44 100
Beitragsbemessungsgrenze (West) Renten-/Arbeitslosenversicherung	€ 5 400	€ 64 800

Aus den zuvor genannten Berechnungsparametern ergibt sich somit folgende Störfallberechnung zum angenommenen Stichtag 31. 12. 2009:

AN-Wertguthaben (Entgeltguthaben)	€ 350 × 12 =	€ 4 200
Beitragspfl. Wertguthaben Krankenversicherung/Pflegerversicherung	Begr.: Die AN-Wertguthabeneinbringungen sind aus Arbeitsentgelten oberhalb der entspr. Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt.	€ 0
Beitragspfl. Wertguthaben Renten-/Arbeitslosenversicherung	Begr.: Die AN-Wertguthabeneinbringungen sind aus Arbeitsentgelten unterhalb der entspr. Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt, und es sind nur die tatsächlich zum Wertguthabenaufbau eingebrachten Arbeitsentgelte zu berücksichtigen.	€ 4 200

c) Schlussfolgerung aus dem Berechnungsbeispiel

Bei Eintritt des Störfalls zum 31. 12. 2009 wird das Wertguthaben (Entgeltguthaben) in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht von einer jeweiligen Sozialversicherungsbelastung betroffen, da die Wertguthaben-Einbringungen oberhalb der entsprechenden Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt sind.

Hinsichtlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung stellt sich die Fallkonstellation genau umgekehrt dar. Bei Eintritt des angenommenen Störfalls zum 31. 12. 2009 ist das Wertguthaben, das sich gemäß § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV aus den tatsächlichen Wertguthaben-Einbringungen des Arbeitnehmers zusammensetzt, in Höhe dieser Einbringungen (€ 4200) zu verarbeiten, da jeweils unterhalb den maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen umgewandelt worden ist.

Auf Basis der zuvor gemachten Darstellungen fällt zunächst auf, dass durch diese Berechnungsmethode auf den ersten Blick kein anderes Ergebnis erzielt wird als im Rahmen des Summenfelder-Modells (siehe II. 2.) bzw. des Alternativ-/Optionsmodells (siehe II. 3.). Dies gilt allerdings nur dann, wenn keine bzw. nur eine negative Verzinsung des Wertguthabens erreicht werden konnte. Wäre allerdings eine Wertguthabenverzinsung erreicht worden, wonach das Wertguthaben in den Berechnungsbeispielen zum 31. 12. 2009 – bei ansonsten gleichen Rahmendaten – bei € 4500 valutieren würde, würde sich der Sachverhalt je Berechnungsmethode wie nachfolgend beschrieben darstellen:

(1.) Summenfelder-Modell:

Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Kranken- und Pflegeversicherung	SV-Luft € 0 < AN-Wertguthaben € 4 500	€ 0
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Renten- und Arbeitslosenversicherung	SV-Luft € 15 000 > AN-Wertguthaben € 4 500	€ 4 500

(2.) Alternativ-/Optionsmodell:

Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Kranken- und Pflegeversicherung	SV-Luft € 0 < AN-Wertguthaben € 4 500	€ 0
Beitragspfl. Arbeitsentgelt durch Aufbau von Wertguthaben in Renten- und Arbeitslosenversicherung	SV-Luft € 15 000 > AN-Wertguthaben € 4 500	€ 4 500

(3.) Ermittlung des beitragspflichtigen Wert- bzw. Entgeltguthabens gemäß § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV:

Beitragspfl. Wertguthaben Krankenversicherung/Pflegerversicherung	Begr.: Die AN-Wertguthabeneinbringungen sind aus Arbeitsentgelten oberhalb der entspr. Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt.	€ 0
Beitragspfl. Wertguthaben Renten-/Arbeitslosenversicherung	Begr.: Die AN-Wertguthabeneinbringungen sind aus Arbeitsentgelten unterhalb der entspr. Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt, und es sind nur die tatsächlich zum Wertguthabenaufbau eingebrachten Arbeitsentgelte zu berücksichtigen.	€ 4 200

d) Fazit

Aus den Vergleichsberechnungen wird somit ersichtlich, dass das Berechnungsverfahren des § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB bei eintretenden positiven Wertguthabenverzinsungen – was eigentlich auch die Regel sein sollte – aus Arbeitnehmer- und letztlich auch aus Arbeitgebersicht die geringste sozialversicherungsrechtliche Beitragsbelastung im Störfall auslöst. Folglich sollten Arbeitgeber angehalten werden, dieses vorteilhafte Verfahren zur Wertguthabehistorisierung im Hinblick auf einen möglichen Störfalleintritt vorhalten zu können.

In diesem Zusammenhang vermag die Argumentation der Sozialversicherungsträger nicht zu überzeugen, wonach eine derartige Berechnungsweise korrekturanfällig sei, da spätere Einmalzahlungen im gleichen Entgeltabrechnungsjahreszeitraum zu einer nachträglichen Veränderung des beitragspflichtigen Wertguthabens führen¹⁶. Denn auch im Rahmen der wohl zumeist verwendeten Berechnungsmethode des Summenfelder-Modells werden eine monatliche Wertguthabenaufzeichnung- und SV-Luft-Historisierung aufgrund der jeweiligen Entgeltabrechnungssysteme die Regel sein. Folglich müssen auch hierbei spätere Einmalzahlungen des gleichen Entgeltabrechnungszeitraums nachträglich berücksichtigt werden, so dass eine Nachberechnung erforderlich wird und daher der mögliche Mehraufwand in beiden Berechnungsmethoden identisch ist.

Somit ist einzig und allein entscheidend, inwiefern der Arbeitgeber bzw. sein beauftragter Dienstleister effiziente Entgeltabrechnungsapplikationen bereithalten können, die

diese Berechnungen ausführen können. Durch den Einsatz dieser am Markt vorhandenen und umfassenden Abrechnungsprogramme ist es problemlos und ohne größeren Zeitaufwand möglich, die zuvor genannte Nachberechnung im Rahmen des Berechnungsverfahrens des § 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SGB IV vorzunehmen. Werden durch die beratenden Rechtsanwender und die ausführenden Arbeitgeber die zuvor gemachten Ausführungen bereits bei Einführung eines jeweiligen Zeitwertkontensystems nachhaltig beachtet, ist eine reibungslose Wertguthabenadministration hierdurch bereits von Anfang an sichergestellt.

III. Zusammenfassung

Wertguthaben stellen gestundete Arbeitslohnansprüche eines Arbeitnehmers dar, die erst zu einem späteren Zeitpunkt an ihn zur Auszahlung gelangen. Folglich sollten die diesbezüglich einhergehenden sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten in der Aufbauphase von Wertguthaben nach bestmöglichem Vorteil für den jeweiligen Arbeitnehmer erfolgen. Somit ist genau auszuwählen, welches der zuvor beschriebenen Berechnungsmodelle zur Wertguthabenaufzeichnung verwendet wird, damit für Arbeitgeber keine arbeitsrechtlichen Haftungsgefahren entstehen, wenn ggf. mehr Sozialversicherungsbeiträge im entsprechenden Störfall abgeführt werden als dies nötig gewesen wäre. Im Regelfall wird daher die unter II. 5. dargestellte Vorgehensweise immer am sinnvollsten sein.

¹⁶ Siehe Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 31. 3. 2009, S. 34 (4.6.2.3).



StB-Report: Anhängige Verfahren

Eine Auswahl der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren

EINKOMMENSTEUER

Hinzurechnung von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG

Hat eine Hinzurechnung von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG zu erfolgen, wenn dem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende fremd finanzierte Geldmittel zugeführt und wenige Tage nach Jahreswechsel auf ein privates Girokonto zurück transferiert werden? Liegt ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor, wenn durch dieses Vorgehen der Stand der Überentnahmen zum maßgeblichen Stichtag kurzfristig reduziert werden soll?

EStG 2002 § 4 Abs. 4a, Abs. 4a Satz 3, AO § 42

Klage abgewiesen

BFH-Az.: VIII R 32/09
Vorinstanz: FG Baden-Württemberg,
18. 3. 2009 – 2 K 160/06
Dok.-Nr.: 5008420

Kürzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG bei Finanzierung von Umlaufvermögen

Ist keine Kürzung des Schuldzinsenabzugs vorzunehmen, wenn die Finanzierung der erstmaligen Anschaffung des Warenlagers einer erworbenen Apotheke dient. Liegt daher nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine Investition des zukünftigen Geschäftsbetriebs und keine Überentnahme vor?

EStG § 4 Abs. 4a

Klage abgewiesen

BFH-Az.: X R 28/09
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz, 27. 4. 2009 –
5 K 2038/08
Dok.-Nr.: 5008440